

# SCHUTZKONZEPT COVID-19 BEREICH WOHNEN

## Urlaube und Besuche bei/mit Angehörigen und Drittpersonen

Basierend auf dem Schutzkonzept gemäss Pandemieplan und den Empfehlungen des BAG für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Stand 11.05.2020)

### Präzisierung BKS-SHW 29.05.2020

Besuche und Urlaube sollen soweit möglich stattfinden können und sind erlaubt. Dabei ist es Aufgabe der Einrichtung, die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten und die Schutzvorgaben abzuwägen sowie Begegnungsmöglichkeiten mit geringem Ansteckungsrisiko zu gestalten.

### EINLEITUNG:

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Die Empfehlungen des BAG richten sich daher an Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Sie dienen der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

### Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus:

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Daher basieren die Präventivmassnahmen auf den Grundsätzen der Hygiene, der sozialen Distanz Regeln (Kontakte vermeiden, Abstand halten) und der Isolation von Erkrankten.

Dieses Schutzkonzept gilt für die Besuche bei Angehörigen/Drittpersonen zu Hause:

**Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von Angehörigen/Drittpersonen eingehalten werden, damit die Sicherheit von Klienten, Personal und Angehörigen/Drittpersonen gewährleistet werden kann.**

## **GRUNDREGELN**

Das Schutzkonzept der Stiftung Orte zum Leben muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden.

- 1. Das Personal der Wohngruppe prüft die Körpertemperatur der Klienten und gibt die Freigabe für Urlaube und Besuche zu Hause von Angehörigen/Drittpersonen, sofern kein Fieber und auch keine sonstigen Symptome angezeigt sind. Das Personal dokumentiert die Sicherheitsmassnahme im Journal.**
- 2. Für Autofahrten und im ÖV müssen Angehörigen/Drittpersonen eine Hygienemaske tragen. Ebenso Klienten, welche die Hygienemaske zulassen.**
- 3. Angehörige/Drittpersonen stellen sicher, dass sich während des Aufenthaltes im externen Domizil keine andere Personen (weitere Besucher, Handwerker, etc.) aufhalten.**
- 4. Personenansammlungen sind zu vermeiden. Auf Aktivitäten (Einkäufe, Veranstaltungsbesuche, usw.) ausser Haus ist zu verzichten. Ausflüge, Wanderungen und Spaziergänge sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand und Hygiene) erlaubt.**
- 5. Angehörige/Drittpersonen halten 2 Meter Abstand zueinander. Bei unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter sollen Angehörige/Drittpersonen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (Hygienemasken) möglichst minimal exponiert sein.**
- 6. Angehörige/Drittpersonen reinigen/desinfizieren sich regelmässig die Hände.**
- 7. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.**
- 8. Besonders gefährdete Personen bedürfen besonderen Schutz (Personen über 65.Jahre und/oder Personen mit Vorerkrankungen). → zB. Hygienemasken tragen, keine Ausflüge, usw.**
- 9. Angehörige/Drittpersonen teilen der Stiftung Orte zum Leben unter Angaben der Personalien mit, wenn sie nach dem Kontakt (Besuch) mit einer Klient/in an Covid-19 erkrankt sind, und/oder wenn sich Kontaktpersonen infiziert haben.**

## **Datenerfassung**

Die Stiftung erfasst die Kontaktdaten, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

### **Massnahmen: Selbstdeklaration ausfüllen und unterzeichnen**

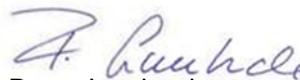
Angehörige/Drittpersonen erhalten durch das Wohngruppen Personal das Dokument „Selbstdeklaration“ für Urlaube und Besuche zu Hause.

Die Stiftung muss über die letzten 14 Tage Auskunft darüber geben können, welche Besucher mit welchen internen Personen Kontakt hatten. Die Daten werden nach behördlicher/ärztlicher Entwarnung sofort gelöscht.

Stiftung Orte zum Leben  
Lenzburg, 03. Juni 2020



Martin Bhend  
Geschäftsführer  
Vorsitz der Geschäftsleitung



Roger Lombardo  
Bereichsleiter Wohnen- Tagesstätte  
Mitglied der Geschäftsleitung